

(2) Wer durch die Tat vorsätzlich eine Gemedngefah verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft

(3) Wer durch die Tat einen erheblichen Gesundheitsschaden oder den Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

625

(1) Wer fahrlässig Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände im Sinne dieses Gesetzes entgegen den gesetzlichen Bestimmungen gewinnt oder herstellt, in den Verkehr bringt oder sonstwie behandelt und dadurch die im § 24 Abs. 3 beschriebenen Folgen fahrlässig verursacht, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Wurde der Tod eines Menschen verursacht, ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Verurteilung auf Bewährung zu erkennen.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. mehrere Menschen getötet wurden
2. die Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung der Bestimmungen des Lebensmittelrechts beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.“

1953

36.

a) § 45 des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I Nr. 5 S. 77) erhält folgende Fassung:

»S 45

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Gewässer ohne die erforderliche Genehmigung oder Zustimmung oder entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nutzt oder ausbaut

b) die Auflagen oder Bedingungen einer wasserrechtlichen Genehmigung oder Zustimmung nicht einhält

c) ohne Genehmigung oder entgegen den gesetzlichen Bestimmungen in ein Gewässer feste, flüssige oder gasförmige Stoffe einbringt

d) seine Instandhaltungspflicht an Gewässern und Anlagen zur Nutzung des Gewässers verletzt

e) ein Gewässerbett, Ufer, Anlagen des Hochwasser- und Küstenschutzes oder andere wasserwirtschaftliche Anlagen beschädigt

f) gegen § 18 Abs. 1, § 20 Absätze 2, 3 und 4, § 23 Absätze 1 und 2, § 39 verstößt oder Nutzungsbeschränkungen, Verbote oder Auflagen nach § 23 Abs. 3, § 24, § 28 Abs. 1, § 33 Abs. 1, § 34, § 36 Abs. 1 nicht einhält oder Auflagen gemäß § 38 nicht nachkommt

g) in Trinkwasserschutzgebieten entgegen den festgesetzten Verboten und Nutzungsbeschränkungen Handlungen vornimmt, die geeignet sind, Menge oder Güte des Wassers zu beeinträchtigen kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Organe der Gewässeraufsicht.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter der Organe der Gewässeraufsicht befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

b) § 46 wird gegenstandslos.

c) Die §§ 47 und 48 erhalten folgende Fassung:

Hinweis: §§ 47 und 48 des Wassergesetzes wurden durch § 3 des 2. Strafrechts-ÄndGes. vom 7. 4. 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 100) aufgehoben.

37.

Die §§ 62 und 63 des Gesetzes vom